

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können, haben Anspruch auf Sozialhilfe.

Zum notwendigen Lebensunterhalt in diesem Sinne gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt wird zunächst die tatsächliche (Kalt-) Miete, soweit sie **angemessen** ist und die Mietnebenkosten.

Als angemessen werden auf Grund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung sozialhilferechtlich derzeit **Landkreis Fürstfeldbruck** folgende (Kalt-) Mietkosten angesehen:

**Zone 1 - Städte: Germering, Olching, Fürstfeldbruck, Puchheim und  
Gemeinden: Eichenau, Emmering Gröbenzell, Maisach**

Richtwert für:	Richtgröße	Kaltmiete bis max.
1 Personenhaushalt	50 qm	520,-- €
2 Personenhaushalt	65 qm	650,-- €
3 Personenhaushalt	75 qm	760,-- €
4 Personenhaushalt	90 qm	900,-- €
5 Personenhaushalt	105 qm	1.050,-- €
Für jede weitere Person zusätzlich		Einzelfallentscheidung (100,-- € pro Person)

**Zone 2 - Gemeinden: Adelshofen, Alling, Altheim, Egenhofen, Grafrath,  
Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Mammendorf,  
Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngesing, Türkenfeld**

Richtwert für:	Richtgröße	Kaltmiete bis max.
1 Personenhaushalt	50 qm	500,-- €
2 Personenhaushalt	65 qm	600,-- €
3 Personenhaushalt	75 qm	690,-- €
4 Personenhaushalt	90 qm	800,-- €
5 Personenhaushalt	105 qm	900,-- €
Für jede weitere Person zusätzlich		Einzelfallentscheidung (100,-- € pro Person)

Bei Eigenheimbesitzern(-innen) oder Eigentümer(-innen) von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) in Höhe der vorstehenden Mietobergrenzen als angemessen angesehen.

Als Mietnebenkosten werden bei der Sozialhilfeberechnung z. B. Müll-, Antennen-, Kabelgebühren, Kaminkehrer-, Hausmeister-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Heizkostenvorauszahlungen berücksichtigt, wobei die Heizkostenvorauszahlungen nach sozialhilferechtlichen Berechnungsvorgaben in der Regel nur in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können. Stromkosten sind mit dem Regelsatz abgegolten und werden bei der Sozialhilfeberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Mietkosten

Eigenheim

Nebenkosten

Anerken-  
nung

Wer eine Wohnung bewohnt, deren Größe oder deren Preis über den vorgenannten Werten liegt und nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Sozialhilfe angewiesen ist/sein wird, muss davon ausgehen, vom Sozialamt aufgefordert zu werden, sich umgehend (d. h. sobald die bis dahin bewohnte Wohnung gekündigt werden kann) um eine Wohnung mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten zu bemühen.

neue Wohnung / Um-  
zug

Für die Anmietung von Wohnraum mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten und einen notwendigen Umzug kann - **auf Antrag** - bedürftigen Personen Sozialhilfe (Wohnraumbeschaffungskosten) in folgendem Umfang gewährt werden:

- Mietkaution in Höhe von bis zu 3 Nettomonatsmieten als Darlehen
- Notwendige Umzugskosten. Grundsätzlich ist zumutbar, dass der Umzug in Selbsthilfe durchgeführt werden kann.

**Nicht übernommen** werden Maklergebühren bzw. Provisionszahlungen.

neuer Miet-  
vertrag

Bitte beachten Sie, dass vor Abschluss eines neuen Mietvertrages mit dem Amt für Soziales Verbindung aufzunehmen ist und Einverständnis über den beabsichtigten Umzug herzustellen ist. Der Sozialhilfeträger ist ansonsten berechtigt, eine Kostenübernahme für Unterkunftskosten abzulehnen soweit diese angemessene Aufwendungen übersteigen. Dasselbe gilt für die Wohnraumbeschaffungskosten.

Sozialwohnung

Vor Anmietung einer freifinanzierten Wohnung sollte auf jeden Fall versucht werden, eine Zuweisung einer günstigen Sozialwohnung zu erreichen. Auskünfte über Wohnberechtigungsscheine oder Wohnungszuweisungen für Sozialwohnungen erteilen die jeweiligen Gemeinde- und Stadtverwaltungen und im Landratsamt das Referat "Sozialer Wohnungsbau" (Tel. 08141 519-959).

Obdachlos

Bei drohender Obdachlosigkeit (Wohnung ist nicht mehr bewohnbar / Räumungsklage wird erhoben / Mietschulden) sollten Sie sich umgehend an die für Sie zuständige Obdachlosenbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) wenden und sich zusammen mit der Behörde um gesicherten Wohnraum bemühen.

Fachliche und beratende Unterstützung erhalten Sie bei der "Fachstelle Wohnen", Dachauer Str. 6, 82256 Fürstfeldbruck, Tel. 08141 889946-0.

Rechts-  
streit

Wem ein Mietrechtsstreit, insbesondere eine Räumungsklage droht, der kann sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen und kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Abdeckung der Kosten der anwaltlichen Hilfe bekommen. Nähere Auskünfte erteilt das Amtsgericht.

Wohngeld-  
zuschuss

Wer als Mieter oder Eigentumswohnungs-/Eigenheimbesitzer seine Unterkunftskosten aus eigener Kraft nicht oder nicht ausreichend abdecken kann, hat evtl. Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz. Nähere Auskünfte erteilt die Wohngeldstelle im Landratsamt.